

Altersbestimmung bei Minderjährigen

Die Zuständigkeit für die Festlegung des fiktiven Alters bei Jugendlichen, die vorgeben unter 16 Jahre alt zu sein, aber augenscheinlich älter sind, liegt grundsätzlich bei den Landesbehörden. Der Betroffene kann durch geeignete Dokumente oder medizinische Gutachten die getroffene Alterseinschätzung widerlegen.

Das Bundesamt geht in diesen Fällen bei der Bearbeitung des Asylantrages regelmäßig von dem durch die zuständige Landesbehörde festgelegten fiktiven Alter aus. Die Angabe des Geburtsdatums ist stets um den Hinweis „fiktives Geburtsdatum auf Grund äußerer Anscheins“ zu ergänzen. In MARiS ist diese Information (ggf. mit weiteren Ausführungen) mittels eines Aktenvermerks festzuhalten. In der Maske „Schriftstücke“ empfiehlt es sich, dem Aktenvermerk den „sprechenden“ Betreff „fiktives Geburtsdatum“ zu geben.

Anmerkung: derzeit ist eine Erfassung an anderer Stelle (z.B. für statistische Zwecke in der Maske „Zusatzinformationen Person“) nicht möglich. Dies wird aber im Rahmen der künftigen Stammdatenpflege überprüft.

Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asylverfahren festzustellen, obliegt aber allein dem Bundesamt (§ 12 AsylVfG).

Der Grundsatz, das von der Landesbehörde festgelegte fiktive Alter zu übernehmen, gilt daher nur für die Fälle von offenkundigem Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe des Jugendlichen.

Eine Ausnahme von der dargestellten Verfahrensweise kommt stets dann in Betracht, wenn die Altersbestimmung nicht offenkundig möglich ist und deshalb beim Bundesamt Bedenken hinsichtlich der Verfahrensfähigkeit des Jugendlichen bestehen.

In einem solchen Ausnahmefall nimmt das Bundesamt mittels Inaugenscheinnahme durch eine/n Sachbearbeiter/-in Asyl, der/die regelmäßig den/die Sachbearbeiter/-in Asyl mit Sonderaufgaben (hier: „unbegleitete Minderjährige“) hinzuzieht, eine eigene Alterseinschätzung vor. Als Kriterien gelten das äußere Erscheinungsbild und der durch Befragung festgestellte Reifegrad und Wissensstand des Jugendlichen. Medi-

zinnische Gutachten werden wegen des Fehlens einer hinreichenden Rechtsgrundlagen nicht veranlasst. Bei den Landesbehörden eventuell vorhandene ärztliche Gutachten und sonstige Erkenntnisse sind in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Altersfestlegung erfolgt nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Bei der Altersfeststellung ist dem Minderjährigenschutz dadurch Rechnung zu tragen, dass im Zweifel zu Gunsten des Betroffenen davon auszugehen ist, dass dieser das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; daher ist auch vom letztmöglichen Geburtsdatum (31. 12.) des angenommenen Geburtsjahres auszugehen¹.

Kommt der/die Sachbearbeiter/-in Asyl danach zu der Überzeugung, dass der Betroffene das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist von einer schwebend unwirksamen Asylantragstellung sowie der Unwirksamkeit einer eventuell bereits erfolgten EASY-Verteilung auszugehen. Die Aufnahmeeinrichtung ist hierauf und auf die Notwendigkeit einen Vormund bestellen zu lassen, hinzuweisen. Mit der nachträglichen Genehmigung der Asylantrags durch den Vormund wird die Antragstellung wirksam.

Hinweis:

Die Problematik der Minderjährigkeit/Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) im Dublinverfahren ist im Abschnitt „Dublinverfahren“ unter „Minderjährige“ dargestellt.“

¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 31.07.1984, Az.: 9 C 156/83 = EZAR 600 Nr. 6